

# Verbote und Erleichterungen

**Keine Schusswaffen für Asylwerber, Ausnahmen beim Schalldämpferverbot, Waffenpassanspruch für Polizisten und andere Änderungen: Das Waffenrecht wurde novelliert.**

**D**as Deregulierungs- und Anpassungsgesetz 2016 – Inneres, BGBl. I Nr. 120/2016 vom 30. Dezember 2016 hat wesentliche Änderungen im Waffenrecht mit sich gebracht.

**Schusswaffenverbot für Asylwerber.** Eine neue Bestimmung im Waffengesetz verbietet den Erwerb, den Besitz und das Führen von Schusswaffen und Munition für Asylwerber, für unrechtmäßig im Bundesgebiet aufhältliche Drittstaatsangehörige sowie für sonstige Drittstaatsangehörige, die den Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen im Bundesgebiet haben und nicht über einen

Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EU“ führen. Als Begründung des Mittelpunkts der Lebensbeziehungen im Bundesgebiet gilt dabei jedenfalls eine Hauptwohnsitzmeldung.

Sofern ein Drittstaatsangehöriger eine Schusswaffe der Kategorie C oder D oder Munition erwirbt, hat der Waffenhändler bei der örtlich zuständigen Landespolizeidirektion anzufragen, ob der Erwerber unter eine der genannten Kategorien fällt. Diese Anfrage ist in jenen Fällen erforderlich, in denen der Drittstaatsangehörige über keine waffenrechtliche Urkunde verfügt oder nicht glaubhaft machen kann, dass er die Waffe unverzüglich außerhalb des Bun-



**Sichergestellte verbotene Schalldämpfer-Waffen: Seit der Waffengesetznovelle gibt es eine Ausnahmegewilligung von Schalldämpfern für Förster und andere Arbeitnehmer, die beruflich zum Abschuss von Wild und Schädlingen verpflichtet sind.**

desgebietes zu bringen beabsichtigt.

Bei der Anfrage an die zuständige Landespolizeidirektion sind jene Daten anzugeben, die für die Beurteilung notwendig sind, ob es sich um einen Asylwerber handelt bzw. ob ein rechtmäßiger Aufenthalt vorliegt oder der Fremde das Recht auf Daueraufenthalt erworben und seinen Lebensmittelpunkt in Österreich hat. Insbesondere werden Namen, Geburtsdatum und Staatsangehörigkeit, oder, wenn ein Aufenthaltstitel oder Visum vorliegt, die Daten des Aufenthaltstitels oder Visums, insbesondere Gültigkeitszeitraum und Datum der Einreise anzugeben sein. Den Erwerber trifft gegenüber dem Waffenhändler bei

der Erhebung dieser Daten eine Mitwirkungspflicht, andernfalls nicht festgestellt werden könnte, ob der Erwerber in den Anwendungsbereich des Verbotes fällt. Die Landespolizeidirektion hat dem Waffenhändler innerhalb von drei Werktagen mitzuteilen hat, ob ein Schusswaffenverbot vorliegt. Die Regelungen treten am 1. März 2017 in Kraft.

**Schalldämpfer.** Förster und andere Arbeitnehmer, die in ihrem Hauptberuf zum Abschuss von Wild und

Schädlingen verpflichtet sind, haben erhöhte Gesundheitsrisiken. Um ein höchstmögliches Maß an Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz zu gewährleisten, kann die Waffenbehörde in diesen Fällen dem Arbeitgeber – auch öffentlichen Dienstgebern – eine Ausnahmegewilligung vom Verbot des Erwerbs und Besitzes einer bestimmten Anzahl an Vorrichtungen zur Dämpfung des Schussknalles für Schusswaffen der Kategorie C und D erteilen. Der Nachweis der gesetzlichen Voraussetzungen ist vom Arbeitgeber zu erbringen. Es ist auch nachzuweisen, dass die Verwendung von Schalldämpfern zur Vorbeugung von Gehörschädigungen zweck-

## SPRENGMITTELGESETZ

### Behördliche Bewilligung

Mit dem Deregulierungs- und Anpassungsgesetz 2016 wurde auch das Sprengmittelgesetz geändert. Der Besitz und der Erwerb von Schießmitteln sind an eine behördliche Bewilligung gebunden. Wegen der Gefahren, die von einem weniger gefährlichen Schießmittel, vor allem Schwarzpulver, ausgehen können, insbesondere bei bewusst rechtswidriger Verwendung,

wird der bewilligungsfreie Erwerb von Schießmitteln beschränkt, indem Erwerb und Besitz für jegliche Mengen an eine behördliche Bewilligung geknüpft werden. Die Bewilligungsfreiheit des Besitzes und Erwerbes einer zehn Kilogramm Schießmittel nicht übersteigenden Menge entfällt. Eine Ausnahmebestimmung gibt es noch für die im Gesetz angeführten Personen und Vereinigungen, wie etwa Inhaber eines Waffenpasses oder Mitglieder ei-

nes Sportschützenvereines. Aufgrund einer Übergangsbestimmung können bis zum Inkrafttreten der Änderung des Sprengmittelgesetzes am 1. Jänner 2017 rechtmäßig besessene Schießmittel innerhalb einer Übergangsfrist von sechs Monaten verbraucht oder an andere berechnigte Personen überlassen werden. Ab dem 1. Juli 2017 ist also der Erwerb und Besitz von Schießmitteln (mit der genannten Ausnahme) ohne behördliche Bewilligung verboten.



**Langwaffen (Waffen- und Lehrmittelsammlung der LPD Wien): Nach der Waffengesetznovelle ist nun der Erwerb, der Besitz und das Führen von Schusswaffen und Munition für Asylwerber und bestimmte andere Fremde verboten.**

mäßig und aus arbeitnehmerschutzrechtlichen Gründen geboten ist. Dies ist nur der Fall, wenn durch die Vorrichtung eine Dämpfung des Schussknalls unter dem Expositionsgrenzwert für hörgefährdenden Lärm erreicht wird. Die Behörde hat die Anzahl der Vorrichtungen zur Dämpfung des Schussknalles festzusetzen, die durch den Arbeitgeber erworben und besessen werden dürfen. Die Ausnahmegewilligung kann befristet erteilt und an Auflagen gebunden werden, etwa über die Verwahrung der Schalldämpfer. Nach Ablauf der Gültigkeit dieser Bewilligung kann vom Arbeitgeber erneut ein Antrag gestellt werden. Die von der Behörde genehmigte Anzahl darf nicht überschritten werden. Die Regelung ist am 1. Jänner 2017 in Kraft getreten.

**Waffenpass für Polizisten.** Eine neue Bestimmung, mit der Polizisten für Waffen bis zum Kaliber 9 mm ohne Prüfung des Bedarfs im Einzelfall einen Waffenpass erhalten, dient vor allem der Verwaltungsvereinfachung im Zusammenhang mit der Ausstellung von Waffenpässen für Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, die regelmä-

ßig zur Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt ermächtigt sind. Nach alter Rechtslage bedurfte es bei der Ausstellung eines Waffenpasses entsprechend der einschlägigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes und der darin entwickelten Kriterien einer Einzelfallüberprüfung. Dabei war das Vorliegen der konkreten und qualifizierten Gefahrenlage für den Antragsteller zu prüfen, sowie, ob dieser Gefahr am zweckmäßigsten mit Waffengewalt wirksam begegnet werden kann. Nach der seit 1. Jänner 2017 geltenden Rechtslage müssen Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes nun ihre konkrete und qualifizierte Gefährdungslage nicht mehr im Einzelnen glaubhaft machen, sondern es ist der Bedarf jedenfalls als gegeben anzunehmen.

**Verwaltungsvereinfachung.** Traditionelle Schützenvereine können ein elektronisches Register führen, in dem sie Aufzeichnungen ohne die Verpflichtung für eine bestimmte Form über ihre Vereinswaffen führen. Von der Registrierungspflicht im zentralen Waffenregister sind sie ausgenommen, wenn sie dem Bundesminister für Inneres anzei-

gen, dass sie ein solches Register führen. Das elektronische Register hat Informationen über die Person des Verantwortlichen sowie die Kategorie, Marke, Type, das Kaliber und die Herstellungsnummer jeder Schusswaffe zu beinhalten.

Der traditionelle Schützenverein hat jede Änderung eines Verantwortlichen und jeden Erwerb im oben genannten Sinne zumindest alle sechs Monate der Waffenbehörde zu melden. Der Behörde sowie Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind zur Einsichtnahme in den Datenbestand des Registers berechtigt.

**Erhöhung der Strafdrohung.** Teilweise erhöht wurde die Strafdrohung im Waffengesetz bei den gerichtlich strafbaren Tatbeständen. Wer etwa unbefugt Schusswaffen der Kategorie B besitzt oder führt, ist nach der neuen Rechtslage ab 1. März 2017 mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen zu bestrafen. Durch die Verdopplung der Strafdrohung soll eine wirksamere Bekämpfung insbesondere des illegalen Waffenhandels ermöglicht werden. *Peter Andre*